

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23 | ausgegeben am 4. März 2026

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat
„Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache
und Kommunikation“**

vom 4. März 2026

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“

vom 4. März 2026

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 3. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“, Credit Points, Teilnehmendenzahl

- (1) Das Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ sensibilisiert pädagogische Fachkräfte für den Bereich Sprache und qualifiziert sie zur individuellen, systematischen und reflektierten Begleitung und Unterstützung kindlicher Sprachentwicklung und Sprachbildung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ werden 6 Credit Points (CP) vergeben.
- (3) Für das Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ sind:

1. die staatliche Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kindheits- oder Elementarpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Nachweis, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde und
2. eine aktuelle Tätigkeit im pädagogischen Bereich mit Kindern und/oder Jugendlichen.

Im Zweifel entscheidet der/die Zertifikatsverantwortliche über die erforderliche Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers.

§ 4 Bewerbung

Die Bewerbung ist an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ durch das ZWW bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“ vom 26. Januar 2023 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 2026

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Curriculum „Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation“

Semester	Modul (Kürzel)	Modultitel	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit in h und UE	Modulprüfung
1	Zert- FSP	Für Sprache profilieren: Qualifizierung zur Fachkraft für Sprache und Kommunikation	6	A	Grundlagen des Spracherwerbs	1	15 h / 20 UE	100% schriftliche Prüfung: Hausarbeit (bestanden/nicht bestanden)
1				B	Sprachdiagnostik	2	30 h / 40 UE	
2				C	Diagnosegestützte Sprachbildung	2	30 h / 40 UE	
2				D	Wirksamkeit, Vernetzung, Entwicklung	1	15 h / 20 UE	